Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aufgrund der Nachfrage des Stv. Kuntze, warum dieser TOP nunmehr zum zweiten Mal dem Rat zur Entscheidung vorliege, obwohl diese Entscheidung bereits im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen worden sei, teilt BM Holberg mit, dass es sich um einen Fehler redaktioneller Art handele.

Stv. Grütz bittet um Auskunft, warum in einer Satzung aus dem Jahr 2003 das festgelegte Pflanzerfordernis nicht erfolgt und ob mit dieser noch zu rechnen sei.

BM Holberg erklärt, dass eine Satzung in der Regel festlegt, was der Satzungsgeber für einen bestimmten Bebauungsbereich z. B. an gestalterischen Maßnahmen vorgebe. Diese Vorgaben werden im Baurecht durch den Oberbergischen Kreis z. B. im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung zur Beachtung durch den Bauherren umgesetzt. Dies werde durch den OBK mit Baukontrolleuren geprüft. Ob eine Kontrolle in dieser speziellen Angelegenheit vorgenommen wurde, könne nicht beantwortet werden.